

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 19/2009

Veröffentlicht am: 26.10.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft“/
„European Ethnology/Cultural Studies“
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Überblick: Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit volkskundlich-kulturwissenschaftlicher Ausrichtung.

In ihm werden fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auf Tätigkeiten in volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Einrichtungen der Forschung und Lehre, im kulturgeschichtlichen Museumswesen, in der öffentlichen und freien Kulturarbeit und im Medienbereich vorbereiten. Durch den forschungsorientierten Studiengang, mit dem Akzent auf theoretisch-analytischen Fähigkeiten und auf eigenständiger Forschung, sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (incl. Verlage)
- Erwachsenenbildung
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger

Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vor und bietet eine breite fachliche Ausbildung. Entsprechend den sich derzeit in einem grundsätzlichen Wandel befindlichen möglichen Berufsfeldern (von der öffentlich bzw. kommunal geförderten institutionellen Kulturarbeit hin zur selbständigen Projektarbeit) konzentriert sich die Lehre auf die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftsrelevante Fragestellungen zu erkennen und aufzuwerfen, eigenständige Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse aus dem Gebiet der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft, die sich als eine empirisch ausgerichtete, ethnologisch (Paradigma des Fremdverstehens) und kulturwissenschaftlich (verstehend-deutend) argumentierende Wissenschaft versteht, die sich mit den Formen alltäglicher Lebensgestaltung und populären Kulturphänomenen im europäischen Kontext (auch historisch) befasst. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft fragt danach, welche Erfahrungen Individuen in gegebenen Machtverhältnissen und Strukturen machen, welche Handlungsmotivationen und Innensichten sie dabei ausbilden und welche Gruppenzusammengehörigkeiten sie konstituieren. Es geht um die hermeneutische Auslegung von

Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen und Differenzentwürfen vor dem Hintergrund ihres geschichtlichen Gewordenseins.

Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(3) Im Rahmen der Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten erwerben können:

- kulturelle und soziale Phänomene und Prozesse zu beschreiben, zu analysieren und zu deuten;
- Objekte der Sachkultur zu sammeln, zu inventarisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren;
- Dokumente (Texte, Bilder, Objekte usw.) zu interpretieren und auszuwerten;
- kulturwissenschaftliche Fachkenntnisse in die öffentliche und freie Kulturarbeit sowie in die Arbeit der Medien einzubringen.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich von historischer und gegenwärtiger Kulturanalyse, von Fremd- und Selbstverstehen, von Ethnizität und Interkulturalität. Die vermittelten Kompetenzen sollen die Studierenden befähigen für die kulturanalytische und kulturvergleichende Untersuchung von Gegenwartsphänomenen (Alltag in beschleunigter Kulturentwicklung, Migration, Transnationalisierung, Medien); für die kultur- und alltagsgeschichtlich ausgerichtete Arbeit in Museen und Ausstellungen und den audiovisuellen Medien (Sachkultur, Erzählforschung, mediale Präsentation); für Praxisfelder der öffentlichen und freien (Sozio-) Kulturarbeit, der PR- und Öffentlichkeitsarbeit, der interkulturellen Arbeit, des Kulturmanagements, der NGO's und der freelanced Projekt- und Ausstellungsarbeit:

- a) Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft;
- b) Forschungskompetenz als Fähigkeit zum selbständigen Forschen (Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und die Durchführung von eigener Forschung);
- c) analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen Prozessen in sozialen und gesellschaftlichen Kontexten, sowie die Anwendung von Theorien, und als Fähigkeit zur selbständigen Informations- und Wissenserschließung;
- d) soziale Kompetenz, vor allem die Fähigkeit, interkulturelle Kompetenz aufzubauen, die Stärkung von Interaktions- und Teamfähigkeit in Forschungs- und Arbeitszusammenhängen, die Förderung allgemeiner Kommunikationsgewandtheit, interaktiver Mediennutzungs- und (Fremd-)Sprachen-Kompetenz;
- e) Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung, selbständige Organisation von empirischer Forschung) und Praxiskompetenz (z.B. mündliche, schriftliche und mediale Präsentationstechniken, Evaluations- und Kritikfähigkeit).

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studienganges orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist der Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Europäische Ethnologie, empirische Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Volkskunde oder eines anderen gleichwertigen gesellschafts- oder empirisch kulturwissenschaftlichen Studien-

ganges. Eine Auswahlkommission aus dem Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin entscheidet im Zweifelsfall über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und das Ausreichen der erforderlichen Fachkenntnisse sowie darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber unter der Auflage eingeschrieben werden kann, fehlende Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuholen. Diese nachgeholtene Studienleistungen können anstatt des im Studium zu absolvierenden Importmoduls studiert werden.

(2) Wegen der ausgesprochenen Europabezogenheit des Studienganges sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. Die Studierenden müssen über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Eine der beiden Fremdsprachen ist auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf Niveau B 1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums bzw. auf einem vergleichbaren Niveau nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache auf dem Niveau B1 vorliegen.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist in den in **Anlage 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft wahrgenommen werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus
 - den *Pflichtmodulen* (32 LP)
 - den *Wahlpflichtmodulen* (28 LP)
 - den *externen Wahlfachmodulen* (30 LP) und
 - dem *Prüfungsmodul* (30 LP).
- (2) Das *Pflichtmodul* Modul A „Theorien, Alltagskulturen und Fachgeschichte“ (18 LP) im ersten Studienjahr bietet den Studierenden eine Einführung in die Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft als empirisch-kulturanalytisch arbeitende Wissenschaft. In dem Modul wird das fachliche Denken geschult und die (im B.A. erworbenen) Kompetenzen im Fach Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft vertieft. Das *Pflichtmodul* Modul B „Spezialgebiete der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft“ (14 LP) vermittelt vertiefende Kenntnisse in Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft. Die Studierenden erwerben Kenntnisse von Spezialgebieten in ausgewählten Themenfeldern der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft.
- (3) Während der beiden Studienjahre müssen von den folgenden *Wahlpflichtmodulen* zwei erfolgreich absolviert werden:
 - Modul W1: „Historische Anthropologie / Kulturgeschichte“ (14 LP)
 - Modul W2: „Kulturentwicklung in Europa“ (14 LP)
 - Modul W3: „Kulturelle Repräsentation“ (14 LP).Durch die freie Wahlmöglichkeit können berufsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der europäischen Ethnologie und Kulturwissenschaft werden auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.
- (4) Ein Fenster für „*Externe Wahlfachmodule*“ (im Umfang von insgesamt 30 LP) ermöglicht den Spracherwerb oder die Wahl eines anderen Faches, je nach Angebot der Universität, um den Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft interessensspezifisch zu ergänzen.

(5) Das *Prüfungsmodul* (Modul P) „Abschlussprojekt“ (30 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit.

(6) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden jeweils studienbegleitend geprüft; die Prüfungen zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Eine *Vorlesung* präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themenfeldern der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft.

(2) *Seminare* behandeln Themen der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(3) Seminarunabhängige *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen.

(4) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(5) *Exkursionen* beinhalten eintägige Fahrten zu kulturellen Institutionen sowie mehrtägige Fahrten in ausgewählte Regionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet.

(6) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(7) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (6) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** ist

beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Module werden in der Regel durch folgende Prüfungsarten abgeschlossen:

- a) Klausur (zweistündig)
- b) Mündliche Prüfung (von ca. 30 Minuten Dauer)
- c) Mündliche Evaluation
- d) Hausarbeit (15 – 20 Seiten)
- e) Referat/Präsentation (incl. Thesenpapier)
- f) Exkursionsbericht
- g) Masterarbeit (50-60 Seiten).

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

(3) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer/innen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern/innen erheben.

(4) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Das Prüfungs-Modul ‚Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst.

(2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein kulturwissenschaftlich-ethnologisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul „Abschlussprojekt“ kann erst erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (30 LP) bearbeitet werden kann.

Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 4 der *Allgemeinen Bestimmungen* entnommen werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 50 - 60 Seiten (ca. 9.000 Wörter) Text pro Bearbeiter/in nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet zur Qualitätssicherung eine dynamische Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, ggf. in Kooperation mit dem Bachelor-Studiengang *Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft* und den Masterstudiengängen *Religionswissenschaft* und *Völkerkunde*. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und berät, ob und welche Änderungen eines Studienganges sinnvoll sind und ob diese Änderungen ggf. dem Fachbereichsrat als Änderung der Studien- und Prüfungsordnung empfohlen werden soll.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer/innen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzu-

führen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 5 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtabschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

18/120 aus dem Pflichtmodul A *Theorien, Alltagskulturen, Fachgeschichte*

14/120 aus dem Pflichtmodul B *Spezialgebiete EE/KW*

14/120 aus dem Wahlpflichtmodul W 1, W 2 oder W 3

14/120 aus dem Wahlpflichtmodul W 1, W 2 oder W 3

30/120 aus dem Modul P Abschlussprojekt

30/120 aus externen Modulen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad: „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 27.10.2009

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Vorbemerkung: Der Leistungsumfang (gemessen in Leistungspunkten) ist für jedes Modul festgelegt. Die genaue Art jeder Veranstaltung (ob z.B. Seminar, Vorlesung oder Lektürekurs) kann im konkreten Einzelfall variieren, die Veranstaltungen müssen aber immer jeweils den festgelegten Leistungsumfang ergeben.

Modulcode	03 089 1 01 00
Modulbezeichnung	Modul A: Theorien, Alltagskulturen, Fachgeschichte (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Alltags- und populäre Kulturen Empirische Methoden und Hermeneutik Kulturtheorien Cultural Studies Verhältnis von Natur und Kultur / Selbstverständnis der Kulturwissenschaft Fachgeschichte</p> <p>Erwerb fachlichen Denkens, Vertiefen der (im B.A. erworbenen) Kompetenzen im Fach Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft Erwerb der Fähigkeit zum Umgang mit der Spezifik des Faches: Analyse von Alltagskulturen und deren Wandel / Akteursperspektive Erwerb von Theoriekenntnis und -anwendung Erlernen der Spezifik des Faches im Kontext der anderen sozial-, kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächer Erwerb von Kenntnissen der Fachgeschichte Erwerb der Fähigkeit des Ethnologischen Schreibens</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer thematischen Einheit; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drei Seminare zu Theorien, Alltagskulturen und Fachgeschichte (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (in Verbindung mit einem Seminar oder Vorlesung) (2 LP) oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	3 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation Lektürekurses oder Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 18/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester (1. Studienjahr)

Modulcode	03 089 1 02 00
Modulbezeichnung	Modul W1: Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>1. zentrale Ansätze und Theorien des historisch-kulturwissenschaftlich Arbeitens wie: Historische Anthropologie; Historische Volkskunde; Regional-, Lokal- und Mikrohistorie; Mentalitätsforschung.</p> <p>2. Teil- und Sachgebiete der Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte; Grundphänomene der Lebenswelt in historischer Dimension, z. B.: Konflikt, Ordnung, Macht; Lebensalter und Sozialisation; Affektivität, Leib, Geschlecht; Kleidung, Nahrung, Wohnung; Gesundheit und Krankheit; Mentalität, Habitus, biographische Erfahrung; Raum- und Zeiterfahrung; Gruppe, Netzwerk, Figuration; Arbeit und Technik; Freizeit und Spiel.</p> <p>Fähigkeit der Analyse von Lebenswelten in der Diachronie; Verständnis alltäglichen Handelns in historischen Kontexten unter Aspekten wie: Tradition und Transformation; Strukturen und Prozesse; Diskurse und Narrationen; longue durée; Modernisierung.</p> <p>Erwerb der Methoden des historischen Arbeitens; Quellenkritik, Text- und Diskursanalyse; Theoriekompetenzen</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zum historisch-kulturwissenschaftlichen Arbeiten (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP), oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 03 00
Modulbezeichnung	Modul W2: Kulturentwicklungen in Europa (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die fachbezogenen Qualifikationen werden u.a. in folgenden Schwerpunkten exemplarisch vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäisierung: EU-Integration, Anthropologie europäischer Grenzregionen (Euroregionen), soziale und kulturelle Inklusions- und Exklusionsprozesse (Nationalismus, Rassismus, Eurozentrismus) - Prozesse der Regionalisierung in Europa, kollektive Identitätskonstruktionen (Nation, Ethnizität) - Migration und Mobilität in und nach Europa, Transnationalisierung - Interkulturalität - Regional- und Lokalforschung im Kontext translokaler, europäischer und globaler Entwicklungen - Regionale Schwerpunkte zur Zeit: Deutschland, Frankreich, Spanien, Tschechien - Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs - Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen - Wechselwirkung von Mikro- und Makroebene - Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien - Interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zum analytischen Verständnis von Kulturentwicklungen in Europa (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP) oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 04 00
Modulbezeichnung	Modul W3: Kulturelle Repräsentation (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Probleme der Darstellung und öffentlichen Präsentation der Ergebnisse kulturanalytischer Forschung: Kulturausstellung und Kulturkritik, Ausstellungsdesign, Medienproduktion - Probleme der Ästhetisierung der Alltagswelt: Lebensstile, Konsumkulturen, Milieus, Massenkultur, Artikulationsformen von Alternativ-, Jugend- und Subkulturen (Graffiti, HipHop, Protestkulturen usw.) - Probleme der Kulturarbeit: Förderrichtlinien, Kulturmanagement, öffentliche und private Kulturförderung, kommunale und staatliche Kulturarbeit, freie bzw. dezentrale Kulturarbeit - Kritisches Verstehen publizistischer, medialer und musealer Äußerungen, von Events, Performances u.a. populärkulturellen Inszenierungen als Formen kultureller Repräsentation - Beschäftigung mit den Inhalten und Arbeitsweisen kultureller Institutionen von PR über Museen bis zur kommunalen Kulturarbeit und freien Szene
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zur anwendungsbezogenen Kulturanalyse (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP), oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung(2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 05 00
Modulbezeichnung	Modul B: Spezialgebiete der Europäischen Ethnologie/ Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Alltagskulturelle Phänomene in gesellschaftlicher Differenzierung: Arbeit, Freizeit, Konsum, Reise- und Tourismusforschung, Religion, Lebensstile und Lebensphasen, Beziehungsformen - Kulturelle und soziale Wandlungsprozesse komplexer Gesellschaften: Transformationsforschung, Tradition und Modernisierung, „Invention of Tradition“ - Regionale Kulturanalyse: regionalspezifische Kulturmuster und räumliche Orientierungsmuster, Geschichte und Kultur in Hessen, aber auch in anderen Regionen - Performanz und Kultur: Ritual, Brauch, symbolische Praxen - Materielle Kultur, Sachkulturforschung, Museologie: Dingegebrauch und Technikumgang, Haus- und Wohn-, Nahrungs- und Kleidungsforschung, Ergologie - Gender, Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit, Körper/Leib/Sinne, Emotionalität, Sexualität - Narrativität und Kultur: Erzähl- u. Biographieforschung - Visuelle Anthropologie: Medien in der Alltagskultur, Neue Medien, Praktiken visueller Kommunikation, Ikonographie/Bildhermeneutik - Empirische Methodologie, methodische Einzelthemen, z.B. Oral History, Feldforschung, Reflexivität in Volkskunde und Ethnologie <p>Kenntnisse der Spezialgebiete in ausgewählten Themenfeldern der EE/KW</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussion; selbständige Literatur- und Quellenrecherche; Präsentation einer Thematik; Verfassen einer Hausarbeit; Vorlesung; Lektürekurs (selbstorganisiert); Exkursion</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Seminare zu Spezialgebieten der Europäischen Ethnologie/ Kulturwissenschaft (je 4 LP, je 2 SWS) - Vorlesung (2 LP, 2 SWS), oder: - Selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP), oder: - Exkursion (in Verbindung mit einem Seminar) (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Referate mit Thesenpapieren (je 4 LP), 1 selbständig verfasste Hausarbeit (15-20 S., 4 LP), ggf. Exkursionsbericht bzw. Evaluation des Lektürekurses oder der Vorlesung (2 LP).
Noten	<p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/18 SE + Referat 4/18 Hausarbeit 4/18 VL + Evaluation 2/18 oder Lektürekurs + Evaluation 2/18 oder Exkursionsbericht 2/18</p>
Turnus des Angebots	Wintersemester-Sommersemester
Arbeitsaufwand	540 Stunden
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 089 1 06 00
Modulbezeichnung	Modul P: Abschlussprojekt (Prüfungsmodul)
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung von Thema und Fragestellung, Empirie und Literaturrecherche sowie Verfassen einer selbständigen wiss. Hausarbeit (Masterarbeit) mit Vorstellung und Diskussion. Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eigenständige Recherche; Präsentation; Selbstständiges Verfassen einer Hausarbeit (Masterarbeit) über sechs Monate (50-60 S.) Forschungskolloquium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Studienverlauf (Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- Eigenständige Themensuche für die Master-Abschlussarbeit und Erarbeiten einer Fragestellung, Teilnahme am Forschungskolloquium über 2 Semester, mit Referat, in dem Themenfindung und Fragestellung vorgestellt werden (2 LP). - Masterarbeit (28 LP).
Noten	Modulnote geht zu 30/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung: Kolloquium + Referat 2/30 Masterarbeit 28/30
Turnus des Angebots	Jährlich (2. Studienjahr)
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	6 Monate

Anlage 2: Überblick: Studien- und Prüfungsleistungen /Checkliste

	<i>SWS</i>	LP	Studien- und Prüfungsleistungen
Modul A: Theorien, Alltagskulturen und Fachgeschichte	<i>6 bzw. 8</i>	18	Drei Referate, eine seminarunabhängige Hausarbeit (15-20 Seiten) sowie ggf. Evaluation Vorlesung oder Lektürekurs oder Exkursion mit Bericht
Modul B: Spezialgebiete der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	<i>4 bzw. 6</i>	14	Zwei Referate, eine seminarunabhängige Hausarbeit (15 -20 Seiten) sowie ggf. Evaluation Vorlesung oder Lektürekurs oder Exkursion mit Bericht
Modul W1: Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	<i>4 bzw. 6</i>	14	Es müssen 2 Wahlmodule absolviert werden; jeweils zwei Referate, eine seminarunabhängige Hausarbeit (15 -20 Seiten) sowie ggf. Evaluation Vorlesung oder Lektürekurs oder Exkursion mit Bericht
Modul W2: Kulturentwicklung in Europa	<i>4 bzw. 6</i>	14	
Modul W3: Kulturelle Repräsentation	<i>4 bzw. 6</i>	14	
Modul P (Prüfungsmodul): Abschlussprojekt	<i>4</i>	30	Besuch des Kolloquiums (zweisemestrig) mit Vortrag, Erarbeitung der Fragestellung für die Master-Arbeit, Vorbereitung und Verfassen der schriftl. Master-Arbeit (50-60 Seiten)
externe Wahlfach-Module		30	Je nach den Anforderungen der anbietenden Studiengänge
Gesamtpunktzahl		120	

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

<i>Semester</i>	Pflichtmodule	LP	Wahlmodule	LP	Zusatzqualifikation	LP	LP ge- samt
1.	Modul A: SE zu Theorien (+ Ref.) SE zu Alltagskulturen (+ Ref.) Modul B: VL über die Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft oder Lektürekurs oder Exkursion SE zu einem Spezialgebiet der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft (+ Ref.)	4 4 2 4	Modul W1, 2 oder 3: SE aus Wahlmodul (+ Ref.) VL mit thematischem Überblick oder Lektürekurs oder Exkursion	4 2	Modul F1: Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich		WS +
2.	SE zu Fachgeschichte (+ Ref.) Seminarunabhängige Hausarbeit VL oder Lektürekurs oder Exkursionsbericht SE zu einem Spezialgebiet der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft (+ Ref.) Seminarunabhängige Hausarbeit	4 4 2 4 4 insg. 32	SE aus Wahlmodul (+ Ref.) Seminarunabhängige Hausarbeit	4 4 insg. 14	Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	insg. 14	SS insg. 60
3.	Kolloquium zur Vorbereitung der MA-Abschlussarbeit		Modul W1, 2 oder 3: SE aus Wahlmodul (+ Ref.) VL mit thematischem Überblick oder Lektürekurs oder Exkursion Seminarunabhängige Hausarbeit	4 2 4	Modul F2: Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	insg. 16	WS +
4.	Modul P: Fortsetzung Kolloquium Master-Abschlussarbeit	2 28 insg. 30	SE aus Wahlmodul (+ Ref.)	4 insg. 14			SS Insg. 60